

Satzung
der Ersten Bernauer
Braugenossenschaft
e.G.

Inhaltsverzeichnis

1. Firma und Sitz der Genossenschaft	3
2. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Erwerb der Mitgliedschaft	3
5. Eintrittsgeld	4
6. Beendigung der Mitgliedschaft	4
7. Kündigung der Mitgliedschaft	4
8. Übertragung des Geschäftsguthabens	5
9. Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	5
10. Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft	5
11. Ausschließung eines Mitgliedes	6
12. Auseinandersetzung	6
13. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
13.1. Rechte der Mitglieder	7
13.2. Überlassung von Brauereiprodukten	8
13.3. Pflichten der Mitglieder	8
14. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	9
15. Kündigung freiwillig übernommener Anteile	9
16. Nachschußpflicht	10
17. Organe der Genossenschaft	10
18. Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung	10
19. Vorstand	11
20. Leitung und Vertretung der Genossenschaft	11
21. Sorgfaltspflichten des Vorstandes	12
22. Aufsichtsrat	12
23. Aufgaben des Aufsichtsrates	13
24. Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	14
25. Sitzungen des Aufsichtsrates	14
26. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	14
27. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	15
28. Zusammensetzung der Generalversammlung und Stellung der Vertreter	15
29. Generalversammlung	16
30. Einberufung der Vertreterversammlung	17
31. Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	17
32. Zuständigkeit der Vertreterversammlung	18
33. Mehrheitserfordernisse	19
34. Auskunftsrecht	20
35. Rechnungslegung	21
Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	21
36. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung	21
37. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	22
37.1. Rücklagen	22
37.2. Gewinnverteilung	22
37.3. Verlustdeckung	22
38. Bekanntmachungen	23
39. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	23
40. Auflösung und Abwicklung	24

1. Firma und Sitz der Genossenschaft

- 1.1. Die Genossenschaft führt die Firma
Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.
- 1.2. sie hat ihren Sitz in Bernau bei Berlin

2. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- 2.1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 2.2. Die Genossenschaft pflegt die Bernauer Bierbrautradition und versorgt Mitglieder und Dritte mit Brauereiprodukten. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt Sie Brauanlagen in Bernau und fördert deren Betrieb. Darüber hinaus fördert sie das Brauwesen in Bernau durch Kurse und Veranstaltungen und beteiligt sich an Veranstaltungen, Foren und Projekten zur Stadtgeschichte Bernaus.
- 2.3. Sie kann ergänzend Folgeeinrichtungen, Läden und Gasträume und Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Zu diesem Zweck kann sie auch Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- 2.4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen in den Sitzungen (siehe Pkt. 27) die Voraussetzungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können werden:
- 3.2. Einzelpersonen,
- 3.3. Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 3.4. Ehrenmitglieder -natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom volljährigen Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Bei Personengesellschaften sowie juristische Personen ist die Beitrittserklärung durch eine

vertretungsberechtigte Person abzugeben. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Generalversammlung auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.

- 4.2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Aufnahme. Die Ehrenmitgliedschaft ist in würdiger Form zu verleihen. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde.

5. Eintrittsgeld

- 5.1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,— € zu zahlen.
- 5.2. Ehrenmitglieder zahlen kein Eintrittsgeld.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 6.2. Kündigung,
 - 6.3. Übertragung des Geschäftsguthabens,
 - 6.4. Tod,
 - 6.5. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
 - 6.6. Ausschluss.

7. Kündigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- 7.2. Für die ersten 50 Genossenschaftsanteile gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Ab dem 51. und jedes weitere Genossenschaftsanteil gilt eine Kündigungsfrist von 2 Jahren. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- 7.3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung über folgende Punkte beschließt :
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft.
 - b) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen

oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen,

- 7.4. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Ende der Kündigungsfrist mit allen gehaltenen Genossenschaftsanteilen aus.

8. Übertragung des Geschäftsguthabens

- 8.1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 8.2. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- 8.3. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

9. Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

- 9.1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über.
- 9.2. Mehrere Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

10. Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

- 10.1. Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- 10.2. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort.

11.

Ausschließung eines Mitgliedes

- 11.1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange Ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- 11.2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern,
- 11.3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Wahl der Vertreter noch als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.
- 11.4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat,
- 11.5. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten in der Form des Abs.3 Satz 1 mitzuteilen.
- 11.6. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

12.

Auseinandersetzung

- 12.1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluss, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist,
- 12.2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(siehe Pkt.14 Abs. 7)

- 12.3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschluss (Abs. 1) welcher Punkt nach näherer Bestimmung (würde ich weglassen) der Genossenschaft erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden verlangen. (würde ich weglassen steht schon am Anfang vom Punkt 3) Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
- 12.4. Weist der der Auseinandersetzung zugrunde liegende Jahresabschluss einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat der Ausgeschiedene lediglich den Anspruch auf Auszahlung des unverzinsten Nennwertes seiner eingezahlten Genossenschaftsanteile.

13. Rechte und Pflichten der Mitglieder

13.1. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte als Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft aus. Durch die gemeinschaftliche Wahl der Vertreter in der Vertreterversammlung werden sie als Vertreter gewählt. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann,
2. Ehrenmitglieder haben keine Rechte gemäß Pkt.13 .3
Ist ein Mitglied auch Ehrenmitglied, so richten sich seine Rechte und Pflichten nach den Regelungen für Mitglieder.
3. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
4. Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen der Genossenschaft,
5. Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen. Das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, die nach Maßgabe der hierfür gemäß Pkt. 26.1 b aufgestellten Grundsätze Ist.
6. Das Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, weitere Geschäftsanteile zu übernehmen
7. Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß Pkt 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
8. in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern (siehe Pkt. 30 Abs. 3),
9. die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- 10.eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
- 11.am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (siehe Pkt. 37 Abs. 2),

12. das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (siehe Pkt. 8)
13. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (siehe Pkt. 7)
14. freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (siehe Pkt. 15)
15. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (siehe Pkt. 12)
16. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (siehe Pkt. 31 Abs. 10. und 36 Abs.1),
17. in die Liste der Mitglieder einzusehen.

13.2. Überlassung von Brauereiprodukten

1. Das Mitglied hat ein Anrecht darauf, im durch die Generalversammlung festgelegten Umfang, jährlich Brauereiprodukte der Genossenschaft zu erwerben.
2. Die Preise, zu dem die Produkte im Rahmen dieser Anrechte erworben werden, sind vom Vorstand, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedoch nicht höher als zur Gesamtkostendeckung der Genossenschaft festzusetzen. Eingeschlossen ist eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals sowie der Bildung von Rückstellungen und Rücklagen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

13.3. Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten.
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Gegenmittel beizutragen durch:
3. Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des Pkt. 16 und fristgerecht Zahlung hierauf,
4. Teilnahme am Verlust (siehe Pkt. 37 Abs.3),
5. Zahlung des Eintrittsgeldes in Höhe von 50 €
6. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
7. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein angemessenes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbetrag zu erbringen.

14. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

- 14.1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 50,— € festgesetzt.
- 14.2. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil als Pflichtanteil übernehmen.
- 14.3. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
- 14.4. Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen Anteil voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
- 14.5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- 14.6. die Anzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist begrenzt auf 20 vom Hundert sämtlicher Geschäftsanteile. Weitere Begrenzungen werden durch die Geschäftsordnung begründet.
- 14.7. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

15. Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- 15.1. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von Pkt. 14 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist. Die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen ist die Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft. Pkt. 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. würde ich weglassen
- 15.2. Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt Pkt. 12 sinngemäß.? Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (siehe Pkt. 16 Abs.3) , wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

16.

Nachschußpflicht

- 16.1. Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 50,- €. Bei Übernahme freiwilliger Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
- 16.2. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 16.3. Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu verpflichten. Haben sie diesen noch nicht voll eingezahlt sind, weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten. § 87 a Abs. 2 GenG Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 67 a Abs. 2 GenG höchstens bis zur Haftsumme gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen werden.

17.

Organe der Genossenschaft

- 17.1. Die Genossenschaft hat als Organ den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung, solange die Mitgliederzahl 600 übersteigt. An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Generalversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 601 sinkt.
- 17.2. Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Brauereigewerbes und der Finanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, daß diese im Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft höchstens ein Drittel der Mitglieder stellen.

18.

Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung

- 18.1. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, mit den Mitteln sparsam und nach den Regeln der Wirtschaftlichkeit umzugehen. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung sind in angemessenen Grenzen zu halten.
- 18.2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

19.

Vorstand

- 19.1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens aus 5 Personen, sobald die Zahl von 20 Mitgliedern überschritten ist. Bei einer geringeren Mitgliederzahl wird der Vorstand aus einer Person gestellt. (§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG.) . Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- 19.2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden bestellen. Ihre Wiederbesetzung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann im Einzelfall um höchstens fünf weitere Jahre verlängert werden. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden. (siehe Pkt.34 Buchst. J).
- 19.3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- 19.4. Anstellungsverträge mit besoldeten Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei dann, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- 19.5. Bei unbesoldeten Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.

20.

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- 20.1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- 20.2. Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder In Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- 20.3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, in dem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- 20.4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- 20.5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- 20.6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der

- Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als einem seiner Mitglieder beschlussfähig, Niederschriften über Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
- 20.7. Vorstand und Aufsichtsrat können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Abläufe beider Organe regelt und entsprechend abgrenzt. Die Geschäftsordnung - das betrifft auch die bereits bestehende vom 23.05.2016 - unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- 20.8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- 20.9. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

21. Sorgfaltspflichten des Vorstandes

- 21.1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 21.2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- 21.3. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

22. Aufsichtsrat

- 22.1. Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat, sobald die Zahl von 20 Mitgliedern überschritten ist. Bei einer geringeren Mitgliederzahl wird auf einen Aufsichtsrat verzichtet. In diesem Fall nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates wahr.
- 22.2. Wahlen zum Aufsichtsrat finden alle 3 Jahre statt. Gewählt wird jeweils die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Bei gebrochener Zahl wird aufgerundet. Es scheiden die Mitglieder mit der längsten Mandatszeit aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 22.3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle

- gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 22.4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzuwählen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (Pkt. 27 Abs. 4) den Punkt habe ich nicht gefunden würde ich weglassen ,so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
 - 22.5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
 - 22.6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, davon einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
 - 22.7. Aufsichtsrat und Vorstand können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Abläufe beider Organe regelt. Die Geschäftsordnung - das betrifft auch die bereits bestehende vom 23.05.2016 - unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat.
 - 22.8. Der Aufsichtsrat kann für die eigene Tätigkeit sowie die Abgrenzung zur Tätigkeit des Vorstandes eigene Regelungen treffen.

23. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 23.1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- 23.2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- 23.3. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 23.4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen,
- 23.5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- 23.6. Entstehen bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben den Mitgliedern des Aufsichtsrates Kosten, so sind diese durch die Genossenschaft zu tragen.

24.

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

- 24.1. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt Pkt. 21 sinngemäß.

25.

Sitzungen des Aufsichtsrates

- 25.1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- 25.2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil,
- 25.3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- 25.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 25.5. In Textform (per Email, Rundschreiben, Telefax) gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 25.6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Verständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- 25.7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

26.

Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 26.1. Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die in Pkt. 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten über
- 26.2. die Aufstellung des Brauprogramms für das jeweils kommende Jahr,
- 26.3. die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftsleistungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft einschließlich der Mitglieder-Preise und Nutzungsentgelte,
- 26.4. die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
- 26.5. die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- 26.6. die Grundsätze für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
- 26.7. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen.
- 26.8. die Zuweisung und die Verwendung von Ergebniserücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur

Deckung des Verlustes

- 26.9. die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- 26.10. Bestimmungen über das Wahlverfahren (Pkt. 32 Buchst. u) bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (Wahlordnung),
- 26.11. Grundsätze der Geschäftspolitik von Tochtergesellschaften und der Interessenwahrnehmung in Unternehmen, an denen die Genossenschaft mehrheitlich beteiligt ist, die Ausschüttung und Höhe einer Rückvergütung.

27. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 27.1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen mindestens 1 x jährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- 27.2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Pkt. 28) müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.
- 27.3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

28. Zusammensetzung der Generalversammlung und Stellung der Vertreter

- 28.1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft. Wenn die Zahl der Mitglieder 600 überschreitet, findet die Generalversammlung als Vertreterversammlung statt. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 28.2. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Vertreterversammlung hat eine Stärke von 51 Vertretern. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung getroffen.
- 28.3. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit der Vertreter beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Ihre Amtszeit endet nach Neuwahlen

mit der Annahme der Wahl durch die neu gewählten Vertreter, spätestens jedoch mit der Vertreterversammlung. die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit gerechnet.

- 28.4. Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, mit der spätestens gemäß Abs.3 die Amtszeit der bisherigen Vertreter endet.
- 28.5. Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die Erteilung von Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können Ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- 28.6. Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß Pkt.11 Abs. 3 abgesandt worden ist.
- 28.7. Ehrenmitglieder können keine Vertreter sein.
- 28.8. Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß Pkt. 11 Abs. 3 abgesandt worden ist. Erlischt die Vertretungsbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung (Pkt. 32 Abs. 1 Buchst, u) kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.

29. Generalversammlung

- 29.1. Für die Generalversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Vertreterversammlung entsprechend. Die ordentliche Generalversammlung soll spätestens im Oktober jeden Jahres stattfinden.
- 29.2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in Textform und durch Bekanntmachung auf der Website der Genossenschaft. Die Fristen und der Inhalt der Einladung entsprechen der Einladung zur Vertreterversammlung. (siehe Pkt.30.2)
- 29.3. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 29.4. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen (§60 GenG), einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

30. Einberufung der Vertreterversammlung

- 30.1. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- 30.2. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung und durch Bekanntmachung auf der Website der Genossenschaft. Es genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
- 30.3. Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der Dritte Teil der Vertreter dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 30.4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Vertreterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der von der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

31. Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- 31.1. Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer sowie die Stimmzähler.
- 31.2. Nicht geheime Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- 31.3. In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

- 31.4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- 31.5. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 31.6. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahl vorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden:
- 31.7. Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- 31.8. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- 31.9. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- 31.10. Über Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
- 31.11. Wird eine Änderung des Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

32. Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- 32.1. Der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates.
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung.
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),
 - e) die Verwendung des Bilanzgewinns,

- f) die Deckung des Verlustes,
 - g) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - h) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - j) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - k) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - l) die nach § 49 Genossenschaftsgesetz erforderlichen Beschränkungen,
 - m) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - n) die Wahl! der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben.
 - o) die Änderung der Satzung,
 - p) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß Pkt. 18 Abs. 2,
 - q) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
 - r) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - s) sonstige Gegenstände, für die die Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - t) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates (§ 93 s Abs. 2 Nr. 3 GenG),
 - u) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43 a Abs. 4 Satz 7 GenG),
 - v) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes.
- 32.2. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 600, so üben die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

33. Mehrheitserfordernisse

- 33.1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- 33.2. Beschlüsse der Vertreterversammlung über:
 - a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von

Aufsichtsratsmitgliedern,

- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform.

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht § 385 m AktG etwas anderes bestimmt.

- 33.3. Beschlüsse über die Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.
- 33.4. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Vertreterversammlung gefasst werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

34. Auskunftsrecht

- 34.1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- 34.2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
- 34.3. soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- 34.4. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- 34.5. Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen.
Der Jahresabschluss muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
4. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.
5. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
6. Dem Aufsichtsrat sind spätestens im Juli eines jeden Kalenderjahres der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Deckung des Verlustes vorzulegen.

36. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- 36.1. Spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung (siehe Pkt. 29) sind in der Geschäftsstelle der Genossenschaft der vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- 36.2. Der Vertreterversammlung sind zur Beschlussfassung der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und der Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

37. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

37.1. Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
2. In die gesetzliche Rücklage sind 10 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die Rücklage 20 % Genossenschaftsanteile erreicht hat.
3. Über Zuweisung und Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.
4. Außerdem können weitere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

37.2. Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage (siehe Pkt. 39 Abs. 1-3) unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
2. Fällige Gewinnanteile werden in Form von Gutscheinen auf Produkte der Genossenschaft gezahlt.
3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

37.3. Verlustdeckung

1. Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.

38.

Bekanntmachungen

- 38.1. Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind gemäß Pkt. 22 Abs. 2 und 3 von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- 38.2. Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Vertreterversammlung (siehe Pkt. 30 Abs. 2) und solcher Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen auf der Website der Genossenschaft www.braugenosse.de veröffentlicht.
- 38.3. Sind Bekanntmachungen in der in Abs.2 genannten Stelle nicht zu erreichen, so werden sie im „Amtsblatt der Stadt Bernau bei Berlin“ veröffentlicht.

39.

Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

- 39.1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses ein.
- 39.2. Die Genossenschaft wird vom Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- 39.3. Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
- 39.4. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- 39.5. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Beanstandungen des Prüfungsverbandes haben Vorstand und Aufsichtsrat der Vertreterversammlung bekanntzugeben.
- 39.6. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.
- 39.7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen.

40.

Auflösung und Abwicklung

40.1. Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Vertreterversammlung
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt

40.2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.05.2016 beschlossen und zuletzt am 23.11.2018 geändert worden.